

| |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissnr. 1048 |
| Urteil Nr. 24/98 vom 10. März 1998 |

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 17 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens und Artikel 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 zur Reform der Brüsseler Institutionen, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 63.275 vom 22. November 1996 in Sachen der « Fédération des sociétés coopératives de logement à Bruxelles » und anderer gegen die « Société du logement de la Région de Bruxelles-Capitale » und in Sachen der Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 3. Februar 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 17 der Ordonnanz vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens gegen die Artikel 9, 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, welche durch die Artikel 4, 8 und 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen auf die Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar gemacht worden sind? »

2. Verstößt Artikel 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine vom gemeinen Recht abweichende Kontrolle organisiert, die nur über die von den Organen der Region Brüssel-Hauptstadt angenommenen Gesetznormen ausgeübt werden kann, und indem diese Kontrolle - im Gegensatz zu bestimmten besonderen Kontrollen, die auf der Region Brüssel-Hauptstadt lasten - durch kein höheres öffentliches Interesse (Schutz der Minderheiten oder Schutz der Rolle Brüssels als Hauptstadt) gerechtfertigt werden kann? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Es sind verschiedene Klagen gegen eine Regelung eingereicht worden, die durch die « Société du logement de la Région de Bruxelles-Capitale » zur Durchführung des Artikels 17 der o.a. Ordonnanz vom 9. September 1993 festgelegt wurde. Da die Frage aufgeworfen wurde, ob einerseits dieser Artikel 17 mit den Zuständigkeitsregeln und andererseits Artikel 9 des Gesetzes über die Brüsseler Institutionen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung übereinstimme, sind dem Hof die vorgenannten präjudiziellen Fragen vorgelegt worden.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 3. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. März 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7-9, 1000 Brüssel, mit am 11. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 14. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Fédération des sociétés coopératives de logement à Bruxelles VoE, mit Vereinigungssitz in 1200 Brüssel, avenue Albert Dumont 10, und der Mietergesellschaft Germinal e.G., mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, avenue Constant Permeke 83/33, mit am 14. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Foyer anderlechtois AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, chaussée de Mons 595, der Le logement molenbeekoïe e.G., mit Gesellschaftssitz in 1080 Brüssel, Parvis Saint-Jean-Baptiste 27, und der Association du logement social VoE, mit Vereinigungssitz in 1080 Brüssel, avenue des Gloires Nationales 84, Bk. 11, mit am 14. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Fédération des sociétés coopératives de logement à Bruxelles VoE und der Mietergesellschaft Germinal e.G., mit am 27. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Foyer anderlechtois AG und anderen, mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung Brüssel-Hauptstadt, mit am 30. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 22. Januar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. Februar 1998 bzw. 3. August 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1997 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Januar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1998

- erschienen

. RA J. Autenne und RA M. Uyttendaele *loco* RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Regierung Brüssel-Hauptstadt,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA T. Vandenput, in Brüssel zugelassen, für die Foyer anderlechtois AG und andere,

. RA S. Depré *loco* RA P. Lambert, in Brüssel zugelassen, für die Fédération des sociétés coopératives de logement à Bruxelles VoE und die Mietergesellschaft Germinal e.G.,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.1. Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage richtet sich diese Partei in diesem Stadium des Verfahrens nach dem Ermessen des Hofes.

A.2.1. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage wird zuerst erwähnt, daß schließlich, nach Kontroversen in der Rechtslehre, nicht länger bestritten werde, daß Ordonnanzen gesetzgebenden Charakter hätten. Da der beanstandete Artikel 9 die Ordonnanzen einer Prüfung unterwerfe, die weder an den Dekreten, noch an den Gesetzen vorgenommen werde, behandle er die Region Brüssel-Hauptstadt im Vergleich zu den anderen Teilentitäten auf diskriminierende Weise. Es sei vorausschikend hervorzuheben, daß die Region Brüssel-Hauptstadt in der Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Rechtsperson durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung geschützt werde; dies gehe vor allem aus den Urteilen des Hofes Nr. 13 und Nr. 31/91 hervor, da die Region Brüssel-Hauptstadt besonders den Bedingungen und Merkmalen entspreche, die in diesen zwei Urteilen präzisiert würden.

A.2.2. Obwohl der beanstandete Behandlungsunterschied auf einem objektiven Unterschied beruhe (einerseits handelt es sich um Ordonnanzen und andererseits um Dekrete und Gesetze), sei er jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt.

A.2.3. Wie aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen hervorgehe, sei das Sonderstatut der Region Brüssel-Hauptstadt damit gerechtfertigt worden, daß man zwei Ziele vor Augen habe: die Gewährleistung der Rolle Brüssels als nationale und internationale Hauptstadt einerseits und die Notwendigkeit eines Kompromisses andererseits, mit dem sichergestellt werde, daß in dieser Region « die flämische Minderheit nicht diskriminiert wird ».

Diese Erwägungen würden die Besonderheiten dieser Region erklären; wie die duale Struktur ihrer Institutionen (Artikel 17 des Sondergesetzes), die Tatsache, daß ihr Vorsitzender und Vizevorsitzender verschiedenen Sprachgruppen angehören würden (Artikel 27), die paritätische Zusammensetzung der Regierung (Artikel 34), den Kontrollmechanismus, dem die Ordonnanzen hinsichtlich des Städtebaus, der Raumordnung, der öffentlichen Arbeiten und des Transports unterworfen seien (Artikel 45) und die Alarmglocke (Artikel 31). Diese Besonderheiten könnten ihre Rechtfertigung in der Gewährleistung des Kompromisses in einem höheren öffentlichen Interesse in dem durch den Hof in seinen Urteilen Nr. 18/90 und Nr. 90/94 aufgefaßten Sinn finden.

A.2.4. Im Gegensatz zu den o.a. Besonderheiten könne die besondere Verfassungsmäßigkeitskontrolle, die durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 organisiert werde, nicht gerechtfertigt werden.

Zuerst sei sie irrelevant hinsichtlich der doppelten Zielsetzung - der Schutz Brüssels als Hauptstadt und der Schutz ihrer flämischen Minderheit -, da diese Zielsetzungen nämlich « sei es direkt durch Artikel 142 des Verfassung, sei es durch die [oben zitierten] Bestimmungen des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 geschützt

werden ».

Außerdem gehe es um eine völlig vom gemeinen Recht abweichende Prüfung; einer ständigen Rechtsprechung zufolge sei es nicht Sache der Rechtsprechungsorgane, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu überprüfen, da diese Beurteilung nur der auf diesem Gebiet souveränen gesetzgebenden Gewalt zustehe. Die einzige durch Artikel 142 der Verfassung zugunsten des Schiedshofs eingeführte Abweichung von diesem Prinzip beschränke sich auf die Überprüfung der in diesem Artikel anvisierten Regeln.

Schließlich beeinträchtige die beanstandete Verfassungsmäßigkeitskontrolle ein wesentliches Prinzip des Föderalstaates, nämlich das der Autonomie des Teilterritorien. Sie habe auch die Einschränkung der Autonomie der Region Brüssel-Hauptstadt hinsichtlich der anderen Teilterritorien zur Folge, ohne daß diese Einschränkung durch die Besonderheiten dieser Region gerechtfertigt sei.

A.2.5. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt erwähnt noch, daß die beanstandete Bestimmung nicht nur einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen Regionen schaffe, sondern auch zwischen ihren Einwohnern, nämlich denen der Wallonischen und Flämischen Region einerseits und denen der Region Brüssel-Hauptstadt andererseits. Letztgenannten komme nämlich, im Gegensatz zu den Erstgenannten, eine umfassende Verfassungsmäßigkeitskontrolle einschließlich der Kontrolle über die Einhaltung grundlegender Rechte zugute, was hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes nicht gerechtfertigt werden könne.

Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der Foyer anderlechtois AG, der Le logement molenbeekois e.G. und der Association du logement social VoE

A.3.1. Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage wird zuerst die Frage behandelt, ob der vor dem Staatsrat angefochtene Rechtsakt die Manifestation einer Verordnungsbefugnis darstelle oder nicht. Sowohl unter Hinweis auf die diesbezüglich durch das Auditorat erstellte Analyse als auch unter Berücksichtigung derjenigen in Artikel 17 der Ordonnanz aufgezählten, die Grenzen der internen Organisation des Dienstes überschreitenden Angelegenheiten sei der Schluß gezogen worden, daß die im o.a. Artikel 17 genannte Regelung wohl der Manifestation einer Verordnungsbefugnis gleichkomme.

Diese erste präjudizielle Frage falle allerdings nicht unter die Zuständigkeit des Hofes. Sie beziehe sich nämlich nicht auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, sondern lasse in Wirklichkeit die Frage nach dem Umfang der Zuständigkeit aufkommen, die durch den Gesetzgeber einer autonomen Entität anvertraut werden könne.

A.3.2. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage wird hauptsächlich angeführt, daß diese Frage sich nicht auf die Gleichheit unter Bürgern oder Kategorien von Bürgern, sondern unter Normen gesetzgebender Art beziehe. Der Logik des Urteils Nr. 49/94 des Hofes zufolge seien die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht auf die Normen gesetzgebender Art - und zwar die der Region Brüssel-Hauptstadt sowie die der zwei anderen Regionen - anwendbar, und folglich könne die Verletzung dieser Bestimmungen nicht angeführt werden.

Hilfsweise seien die Ordonnanzen nicht mit den anderen Normen gesetzgebender Art vergleichbar. Sehr hilfsweise scheine die beanstandete Verfassungsmäßigkeitskontrolle sowohl adäquat hinsichtlich des angestrebten Kompromisses als auch verhältnismäßig zu sein, insoweit es um eine begrenzte Überprüfung gehe, die die Region nicht an der Ausübung ihrer Zuständigkeiten hindere.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.4. In diesem Stadium des Verfahrens erklärt die Wallonische Regierung, daß sie sich - vorbehaltlich einer späteren Stellungnahme - nach dem Ermessen des Hofes richte.

Schriftsatz der Fédération des sociétés coopératives de logement à Bruxelles VoE (« FESOCOLAB ») und der Mietergesellschaft Germinal e.G.

A.5. Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage stelle sich angesichts ihrer Formulierung und der Erwähnung der Artikel 20 und 78 des Sondergesetzes heraus, daß der Hof aufgefordert werde, über ein Problem

der Zuständigkeitsverteilung nicht zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, sondern unter den Organen der Region Brüssel-Hauptstadt zu urteilen; die so gestellte Frage beziehe sich auf die Zuständigkeit des Brüsseler Gesetzgebers, der durch ihn errichteten öffentlichen Einrichtung Verordnungsbefugnis zu erteilen, und auf keinen Fall auf die materielle Zuständigkeit der Brüsseler Region hinsichtlich des sozialen Wohnungswesens. Der Hof sei demzufolge unzuständig, die erste präjudizielle Frage zu beantworten.

A.6. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage sei hervorzuheben, daß die verstärkte Kontrolle der Ordonnanzen zwar im beanstandeten Artikel 9 organisiert werde, ihren Ursprung aber in der Verfassung selbst finde, nämlich in deren Artikel 134. Die Formulierung seines zweiten Absatzes impliziere, daß nur die Dekrete über einen Wert verfügen müßten, der mit dem des Gesetzes völlig übereinstimme; der Verfassungsgeber ermächtige den Sondergesetzgeber, bestimmten Regionen die Zuständigkeit zu verleihen, Dekrete anzunehmen, während andere ermächtigt würden, Normen anderer Art anzunehmen, deren Kraft und rechtliches System der Sondergesetzgeber festlege. Es sei zu erwähnen, daß - im Gegensatz zu der sich so eröffnenden Möglichkeit, auf dem Gebiet der durch sie anzunehmenden Normen zwischen den Regionen zu unterscheiden - der Verfassungsgeber die Gemeinschaften gleich behandelt habe, indem er bestimmt habe, daß alle drei Regionen Dekrete mit Gesetzeskraft annähmen.

Da der diskutierte Behandlungsunterschied seinen Ursprung in der Verfassung selbst finde, würde seine Beanstandung die Beurteilung einer durch den Verfassungsgeber vorgenommenen Wahl implizieren, was der Hof seiner Rechtsprechung zufolge (Urteil Nr. 90/94 und Urteil Nr. 16/94) ablehne. Der Hof müsse sich somit auch hinsichtlich der Beantwortung der zweiten präjudiziellen Frage für unzuständig erklären.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.7.1. Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage wird erwähnt, daß die Tragweite des in Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verwendeten Begriffs « Zuständigkeit » weder während der Vorarbeiten zu dieser Bestimmung noch durch den Hof präzisiert worden sei.

Um diesen Begriff zu erfassen, müßten die sogenannten Nebenkompetenzen der Gemeinschaften und der Regionen berücksichtigt werden, die dazu bestimmt seien, die ihnen verliehenen materiellen Zuständigkeiten in die Tat umzusetzen; die Regeln, durch die die Nebenkompetenzen bestimmt würden, darunter der vorgenannte Artikel 9, seien zuständigkeitsverteilende oder zuständigkeitsverleihende Regeln.

Daß die Verleihung einer Verordnungsbefugnis an eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit den Artikeln 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 übereinstimme, könne unter Berücksichtigung der zahlreichen Fälle, in denen der Gesetzgeber sich darauf berufen habe, einerseits, und angesichts der Tatsache, daß die Rechtslehre und Rechtsprechung zwei Grundsätze festgelegt hätten, die die Gesetzmäßigkeit einer bestimmten Verordnungsbefugnis für die Einrichtungen öffentlichen Interesses bestätigen würden, andererseits, nicht bestritten werden; es gehe einerseits um die Vermutung, der zufolge das Personal einer solchen Einrichtung sich ihr gegenüber in einem statutarischen Verhältnis befinde, und andererseits um die Tatsache, daß anerkannt werde, daß die Beziehungen zwischen diesen Einrichtungen und jenen, die sie beanspruchen würden, verordnender und nicht vertragsmäßiger Art seien. Der Hof habe übrigens in seinem Urteil Nr. 30/96 vom 15. Mai 1996 den Grundsatz angenommen, daß die gesetzgebende Gewalt eine Verordnungsbefugnis anderen Behörden als der vollziehenden Gewalt übertragen könne.

A.7.2. Hinsichtlich der Tragweite von Artikel 17 Absatz 1 der Ordonnanz vom 9. September 1993 wird an erster Stelle hervorgehoben, daß der Ordonnanzgeber - wie im Urteil des Hofes Nr. 36/95 von 25. April 1995 verdeutlicht - vor allem den rechtlichen Rahmen für die Bewilligung von Subsidien für die öffentlichen Immobiliengesellschaften organisieren wolle, wobei diese Bewilligung laut Artikel 6 der Ordonnanz den wesentlichen Auftrag der Wohnungsbaugesellschaft der Brüsseler Region darstelle. Sinn und Zweck von Artikel 17 sei es, die mit der Bewilligung und Anwendung der genannten Subsidien verbundenen Verpflichtungen zu präzisieren, wobei allerdings der vertragliche Weg (Verwaltungsvertrag), wie aus Paragraph 2 von Artikel 17 hervorgehe, das Grundprinzip in bezug auf die Bewilligung von Subsidien darstelle. Um die eventuellen Umständenlichkeiten oder Schwierigkeiten dieses individualisierten vertraglichen Weges aufzufangen, verpflichte Artikel 17 die Wohnungsbaugesellschaft der Brüsseler Region, einen allgemeinen Beitrittsvertrag auszuarbeiten. Trotz des im Französischen verwendeten Begriffs « règlement » gehe vor allem aus der niederländischen Version dieses Begriffs hervor, daß der Regionalgesetzgeber der Wohnungsbaugesellschaft keine Verordnungsbefugnis habe verleihen wollen, sondern im Gegenteil ihr eine Verpflichtung dadurch habe auferlegen wollen, daß ihre

Befugnis, den Inhalt des Beitrittsvertrags, «règlement» genannt, festzulegen, deutlich umrissen würde - und zwar mittels einer genauen Aufzählung der zu vereinbarenden Angelegenheiten. Daraus ergebe sich, daß Artikel 17 nicht dahingehend analysiert werden könne, daß er die Regierung einer Verordnungsbefugnis beraube, die der Wohnungsbaugesellschaft übertragen würde; das sei um so weniger der Fall, da einerseits die Artikel 5, 10 und 33 der Regierung die Sorge anvertrauen würden, Maßnahmen zur Durchführung der Ordonnanz zu ergreifen, und ihr andererseits die Aufsicht über die « Société du logement de la Région de Bruxelles-Capitale » erhalten bleibe.

A.8. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage werde das aus Artikel 134 der Verfassung - und aus den Einschränkungen, die die angebliche Wahl des Verfassungsgebers der Kontrolle auferlege, die im vorliegenden Fall durch den Hof vorgenommen werden könnte - abgeleitete Argument bestritten; die dem Sondergesetzgeber verliehene Ermächtigung zur Festlegung der Rechtskraft der Dekrete und Ordonnanzen impliziere einerseits, daß der Verfassungsgeber dies nicht selbst getan habe, und habe andererseits nicht zur Folge, daß der Sondergesetzgeber von der Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung entbunden werde. Der Gegenstand der Debatte beziehe sich nicht auf die rechtliche Beschaffenheit der Ordonnanzen, sondern nur auf die Frage, ob die durch den beanstandeten Artikel 9 eingeführte verschärfte Kontrolle dieser Ordonnanzen mit dem Gleichheitsgrundsatz übereinstimme.

Erwiderungsschriftsatz der Fédération des sociétés coopératives de logement à Bruxelles VoE und der Mietergesellschaft Germinal e.G.

A.9.1. Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage habe der Hof zwar schon eine Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit einer Befugnisübertragung vorgenommen, dies aber nur für hier nicht anwendbare Fälle. Es habe sich jedesmal um eine Kontrolle im Rahmen der direkten Zuständigkeit des Hofes gehandelt, sei es auf der Grundlage von Artikel 24 § 5, sei es auf der Grundlage einer Verfassungsbestimmung, in der eine vorbehaltene Materie festgelegt sei, und deren Verletzung im Zusammenhang mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angeführt worden sei. Die im vorliegenden Fall gestellte Frage unterscheide sich völlig davon, da die Verletzung der Artikel 9, 20 und 78 des Sondergesetzes nur insoweit angeführt werde, als sie die Zuständigkeit der Regierungen *in abstracto* bestimmen würden; sie seien als solche keine Kontrollnormen, und der Verweisungsrichter verbinde sie nicht mit solchen Kontrollnormen.

A.9.2. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage wird, in der Annahme, daß der Hof sich für zuständig ansehen sollte, darauf zu antworten, im Erwiderungsschriftsatz erklärt, daß man sich nach dem Ermessen des Hofes richte.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.10.1. Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage gehe aus den Erwägungen des Verweisungsurteils und aus den Verfahrensakten hervor, daß das Problem die Gesetzmäßigkeit der Verleihung einer Verordnungsbefugnis an eine Einrichtung öffentlichen Interesses sei und nicht die Beachtung der Regeln, mit denen die Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt würden. Wenn der Hof die Befugnisübertragung durch den Gesetzgeber auf die vollziehende Gewalt kritisieren, dann gehe es jedesmal um Fälle, in denen die Verfassung oder das Sondergesetz bestimmte Zuständigkeiten nur dem Gesetzgeber vorbehalte (vgl. die Urteile Nrn. 9/90, 33/92, 45/94, 81/95, 11/96, 30/96 und 43/96); keine einzige der in der präjudiziellen Frage genannten Regeln behalte allerdings dem Regionalgesetzgeber die Regelung der verschiedenen, in Artikel 17 § 1 der Ordonnanz vom 9. September 1993 aufgezählten Angelegenheiten vor. Der Hof sei demnach nicht befugt, die erste präjudizielle Frage zu beantworten.

A.10.2. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage bemerkt die Wallonische Regierung, daß die Rechtsprechung des Hofes impliziere, daß die Regionen und die Gemeinschaften sich, ebenso wie die anderen öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen, auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung berufen könnten. Außerdem habe der Verfassungsgeber (Artikel 134) im Gegensatz zu dem, was für die Gemeinschaften erfolgt sei, selbst zwar weder die regionalen Normen noch ihre Rechtskraft präzisiert - aber er habe den Gesetzgeber ermächtigt, dies zu tun -, doch ändere dies nichts an der Tatsache, daß der o.a. Artikel 134 nicht selbst andere Kontrollregeln für die Region Brüssel-Hauptstadt festlege als für die anderen Teilentitäten.

Ansonsten richte sich die Wallonische Regierung hinsichtlich dieser zweiten präjudiziellen Frage nach dem

Ermessen des Hofes.

- B -

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

B.1. Die erste präjudizielle Frage, die durch den Staatsrat gestellt wurde, lautet:

« Verstößt Artikel 17 der Ordonnanz vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens gegen die Artikel 9, 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, welche durch die Artikel 4, 8 und 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen auf die Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar gemacht worden sind? »

B.2. Die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. September 1993 ändert das Wohngesetzbuch hinsichtlich des sozialen Wohnungswesens; wie aus ihren Vorarbeiten hervorgeht, ist diese Ordonnanz eine Antwort auf die Notwendigkeit, die Vorgehensweise der öffentlichen Immobiliengesellschaften zu reorganisieren (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1992-1993, Nr. A-167/2, S. 18).

Die präjudizielle Frage bezieht sich nur auf Artikel 17 dieser Ordonnanz. In Paragraph 1 dieses Artikels wird bestimmt, daß die Wohnungsbaugesellschaft der Brüsseler Region eine Regelung erstellt, die verschiedene Angelegenheiten, nämlich zehn, regelt, die aber nicht auf die öffentliche Immobiliengesellschaft anwendbar ist, die mit der Wohnungsbaugesellschaft einen Verwaltungsvertrag abgeschlossen hat. Hinsichtlich des letzten Falls werden in Paragraph 2 von Artikel 17 die im Verwaltungsvertrag zu regelnden Angelegenheiten bestimmt, sowie die Vertragsdauer, und es wird eine Halbzeitbewertung vorgesehen.

B.3.1. Die Normen, deren Beachtung der Verweisungsrichter durch den Hof untersucht haben möchte, sind Artikel 9, 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, die kraft der Artikel 4, 8 und 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen auf die Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar sind.

B.3.2. Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die Regierung hat keine andere Befugnis als jene, die ihr die Verfassung und die kraft der Verfassung angenommenen Gesetze und Dekrete ausdrücklich verleihen. »

Artikel 20 desselben Sondergesetzes bestimmt:

« Die Regierung verabschiedet die für die Durchführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Dekrete selbst aussetzen oder von ihrer Durchführung befreien zu dürfen. »

Schließlich bestimmt Artikel 9 desselben Gesetzes:

« In den Angelegenheiten, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, können die Gemeinschaften und Regionen dezentralisierte Dienststellen, Institutionen und Unternehmen gründen oder Kapitalbeteiligungen vornehmen.

Das Dekret kann den vorgenannten Einrichtungen Rechtspersönlichkeit verleihen und ihnen erlauben, Kapitalbeteiligungen vorzunehmen. Unbeschadet des Artikels 87 § 4 werden durch Dekret ihre Gründung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Aufsicht geregelt. »

B.4. Aus den Erwägungen des Urteils, dem Bericht des Auditors und den Gesetzesbestimmungen, auf die das Urteil des Staatsrats verweist, geht hervor, daß die präjudizielle Frage dazu dient zu untersuchen, ob die Region Brüssel-Hauptstadt einer autonomen Einrichtung, nämlich der Wohnungsbaugesellschaft der Brüsseler Region, die Befugnis verleihen durfte, ein «règlement» zur Regelung von zehn, durch den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmten Angelegenheiten zu erstellen.

B.5.1. Laut Artikel 9 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 muß die Ordonnanz, die einer dezentralisierten Dienststelle Rechtspersönlichkeit verleiht, deren Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Beaufsichtigung regeln.

Indem er selbst angegeben hat, in welchen Angelegenheiten die durch Artikel 9 Absatz 1 den Gemeinschaften und Regionen verliehene Zuständigkeit nur mittels Dekrets ausgeübt werden kann, d.h. indem einige Zuständigkeiten den gesetzgebenden Behörden der Gemeinschaften und Regionen vorbehalten bleiben, hat der Sondergesetzgeber einem Erfordernis Ausdruck verliehen, das als eine zuständigkeitsverteilende Regel im Sinne von Artikel 1 1° des Sondergesetzes von 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden muß.

B.5.2. Einerseits stellt der Hof fest, daß die Ermächtigung, ein «règlement» anzunehmen, die der Wohnungsbaugesellschaft der Brüsseler Region durch Artikel 17 § 1 der Ordonnanz verliehen wurde, nicht darin besteht, die Sorge um die Bestimmung ihrer eigenen Befugnis - einer Befugnis, die kraft Artikel 9 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nur durch den Regionalgesetzgeber geregelt werden kann - an die genannte öffentliche Einrichtung zu delegieren. Die durch die Ordonnanz verliehene Befugnis bezieht sich nämlich nur auf die technische Regelung von zehn durch den Brüsseler Gesetzgeber selbst in der Ordonnanz bestimmten Angelegenheiten.

B.5.3. Andererseits ist die der Wohnungsbaugesellschaft der Brüsseler Region zuerkannte Befugnis, ein « règlement » anzunehmen, ebensowenig eine Delegation einer allgemeinen verordnenden Befugnis - einer Befugnis, die den Artikeln 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zufolge nur durch die Brüsseler Regierung ausgeübt werden kann - an eine autonome öffentliche Einrichtung. Es muß übrigens festgestellt werden, daß die Artikel 5, 10 und 33 der beanstandeten Ordonnanz der Brüsseler Regierung die Sorge um die Annahme der Durchführungsmaßnahmen der Ordonnanz anvertrauen.

B.6. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 17 § 1 der Ordonnanz - ohne die Artikel 9, 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu verkennen - der Wohnungsbaugesellschaft der Brüsseler Region die Befugnis übertragen durfte, das « règlement » anzunehmen, das die zehn durch die Ordonnanz ins Auge gefaßten Angelegenheiten regelt.

Die erste präjudizielle Frage muß verneint werden.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

B.7. Die zweite durch den Staatsrat gestellte präjudizielle Frage lautet:

« Verstößt Artikel 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine vom gemeinen Recht abweichende Kontrolle organisiert, die nur über die von den Organen der Region Brüssel-Hauptstadt angenommenen Gesetzesnormen ausgeübt werden kann, und indem diese Kontrolle - im Gegensatz zu bestimmten besonderen Kontrollen, die auf der Region Brüssel-Hauptstadt lasten - durch kein höheres öffentliches Interesse (Schutz der Minderheiten oder Schutz der Rolle Brüssels als Hauptstadt) gerechtfertigt werden kann? »

B.8. Artikel 9 des vorgenannten Gesetzes vom 12. Januar 1989 bestimmt:

« Die Rechtsprechungsorgane dürfen nur die Übereinstimmung der Ordonnanzen mit diesem Gesetz und mit der Verfassung untersuchen, mit Ausnahme der Artikel der Verfassung, auf die sich Artikel 107^{ter} § 2^o und 3^o [heute Artikel 142] der Verfassung bezieht, und mit Ausnahme der durch die oder kraft der Verfassung zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegten Regeln.

Für den Fall, daß keine Übereinstimmung festgestellt wird, verweigern die Rechtsprechungsorgane die Anwendung der Ordonnanz. »

B.9.1. Der Staatsrat fragt den Hof, ob der Sondergesetzgeber dadurch, daß er den Brüsseler Ordonnanzen eine spezifische Kontrolle auferlegt, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt habe.

B.9.2. Die durch den Staat, die Gemeinschaften und die Regionen angenommenen gesetzeskräftigen Normen unterliegen alle der durch Artikel 142 der Verfassung dem Schiedshof anvertrauten Verfassungsmäßigkeitskontrolle. Die durch die Region Brüssel-Hauptstadt angenommenen Ordonnanzen unterliegen außerdem der eingeschränkten, in Artikel 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 vorgesehenen gerichtlichen Kontrolle.

B.10. Aus den Artikeln 1, 2 und 3 der Verfassung geht hervor, daß Belgien ein Föderalstaat ist und jede Gemeinschaft und jede Region aus diesen Bestimmungen die Grundlage für eine mehr oder weniger weitreichende Autonomie ableitet, die in der Verleihung von Befugnissen Gestalt annimmt.

Indem der Verfassungsgeber dem Sondergesetzgeber die Befugnis verliehen hat, den Umfang der Autonomie der Regionen und Gemeinschaften zu bestimmen, hat er ihm eine Beurteilungsfreiheit zugestanden, aus der hervorgeht, daß diese Entitäten nicht zwangsläufig in jeder Hinsicht gleich behandelt werden müssen.

Diese Autonomie beinhaltet, daß es nicht ausreicht festzustellen, daß die Brüsseler Ordonnanzen in «abweichendem » Maße kontrolliert würden, um daraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß der Sondergesetzgeber den Gleichheitsgrundsatz verletzt habe.

B.11. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 wurde zur Durchführung der Artikel 39 und 134 der Verfassung angenommen.

Laut dieser zwei Bestimmungen hat der Verfassungsgeber den Sondergesetzgeber damit beauftragt, einerseits die regionalen Organe zu schaffen und ihnen Befugnisse anzuvertrauen « innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise » und andererseits die Rechtskraft der Regeln zu bestimmen, die die regionalen Organe erlassen, stets « innerhalb des

von [ihm] bestimmten Bereichs und gemäß der von [ihm] bestimmten Weise ».

Der Verfassungsgeber selbst hat somit dem Sondergesetzgeber zugestanden, die Befugnisse und die Arbeitsweise der regionalen Organe unterschiedlich zu regeln - und zwar je nach dem « Bereich » einer jeder der drei Regionen des belgischen Staats - und die Rechtskraft der durch diese regionalen Organe angenommenen Regeln zu bestimmen.

B.12. Aus den Vorhergehenden ergibt sich, daß die Tragweite der präjudiziellen Frage in Wirklichkeit darin besteht, den Hof aufzufordern, über eine durch den Verfassungsgeber selbst vorgenommene Wahl zu urteilen, was nicht unter die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 17 der Ordonnanz vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohnungsetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens verletzt nicht die Artikel 9, 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, die durch die Artikel 4, 8 und 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen für anwendbar auf die Region Brüssel-Hauptstadt erklärt wurden.

2. Der Hof ist nicht befugt, die zweite präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior